

Willy Spannowsky

Rahmenbedingungen für den Aufbau eines Flächenmanagements

Ein Flächenmanagement greift sowohl in das Eigentumsrecht der Bürger als auch in das Planungsrecht der Gemeinden ein. Wie kann ein nachhaltiges Flächenmanagement konstruiert sein, das diese grundgesetzlich geschützten Güter nicht beschädigt und dennoch dem Ziel der Verminderung der derzeit hohen Inanspruchnahme naturnaher Flächen für Siedlungszwecke zum Erfolg verhilft? Welche Elemente muss es enthalten, und was meint der Begriff „Management“ in diesem Zusammenhang?

Zusammenfassung

Der Aufbau eines Flächenmanagements gehört zu den neueren Reformvorschlägen, die aus der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hinsichtlich der Steuerung des Flächenverbrauchs mit dem Ziel der Reduzierung oder der möglichst schonenden Flächeninanspruchnahme resultieren. Um diese funktionellen Zielsetzungen erreichen zu können, muss Klarheit darüber geschaffen werden, welche Aufgaben damit verbunden sind. Zur Gewährleistung eines dauerhaften funktionsfähigen und zweckkonformen Flächenmanagements müssen auf der Ebene der Bundesländer rechtliche, institutionelle und organisatorische Vorkehrungen getroffen und Anreize für die Kommunen geschaffen werden, die sich bislang vielfach hinter ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht verschanzen.

Summary

The construction of a land use management is an object of newer reform suggestions, which result from the National Strategy for Sustainable Development, formulated by the German Federal Government. It promotes the goals of reducing land utilization and of changing the handling of the land use in such a way, that the land use is as careful as possible. In order to be able to achieve these functional objectives, clarity in the question must be caused, which tasks are connected with it. In addition legal, institutional and organizational precautions must be met for the guarantee of a permanent functional and purpose-conformal surface management on the level of the „Bundesländer“ and incentives for the municipalities should be created, which entrench themselves so far often behind their local right of self-government.

Prof. Dr. jur. Willy Spannowsky ist Richter am Oberlandesgericht Zweibrücken und Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern